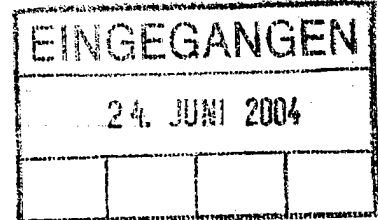


**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG****- 9. Kammer -**

Aktenzeichen: 9 A 371/03 MD

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Minderjährigen [REDACTED] gesetzlich vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]**Klägerin,**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n**Asylrechts.**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung
vom 14.06.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Haack für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 07.05.2003 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Republik Syrien vorliegen.

Die Abschiebungsandrohung nach Syrien wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG.

Sie ist nach eigenen Angaben staatenlose Kurdin yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien, reiste am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15.04.2003 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 07.05.2003 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch diejenigen des § 53 AuslG vorliegen und drohte ihr die Abschiebung nach Syrien an.

Mit am 19.05.2003 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Regelungen ihres Bescheides vom 07.05.2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Republik Syrien vorliegen,

sowie hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag und nimmt zum Verfahren nicht Stellung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse zum Herkunftsland „Syrien“ verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG durch den Einzelrichter entschieden werden.

I.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Der Asylanspruch der Klägerin ist durch Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, da sie vorgetragen hat, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - i. d. F. vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062) kann sich ein Flüchtling nicht auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, wenn er aus einem sicheren Drittstaat i. S. d. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. der Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dabei bedarf es mit Rücksicht darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist keines Nachweises, aus welchem sicheren Drittstaat der Asylsuchende eingereist ist. Die Verfassungskonformität dieser Vorschriften hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 14.05.1996 (2 BvR 1938, 2315/93, AuAS 1996, S. 2) gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für das Gericht bindend festgestellt.

2. Die Klägerin hat indessen einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht und nach § 51 Abs. 1 AuslG dürfen politisch Verfolgte nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dabei ist der Begriff des politisch Verfolgten in beiden Normen hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung identisch (vgl. BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479 [482]). Politisch verfolgt ist danach derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen

Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]). Die Asylrechtsgewährleistung setzt eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG, B. v. 02.07.1980, 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 [359]). Dem unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn für den Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 05.11.1991, 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162 [169]). Hierbei ist eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen (BVerwG, B. v. 31.03.1981, 9 C 286.80, EZAR 200 Nr. 3).

Der Klägerin ist Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, denn ihr wird vom syrischen Staat aufgrund asylrelevanter Merkmale die Wiedereinreise verweigert.

(1) Sie ist zur Überzeugung des Gerichts staatenlose Kurdin aus Syrien und hat dies durch ihren schlüssigen und widerspruchsfreien Vortrag im Verfahren hinreichend glaubhaft gemacht.

(2) Das Gericht ist davon überzeugt, dass staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war, eine Wiedereinreise nach illegaler Ausreise im Regelfall nicht möglich ist. Staatenlosen Kurden aus Syrien wird, wie sich den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, die Wiedereinreise verweigert. Die Gutachter Hajo/Savelsberg verneinen die Möglichkeit der Wiedereinreise ganz ausdrücklich (vgl. S. 10). Auch das DOI verneint diese Frage für den Regelfall (S. 4, 5) und hält eine Wiedereinreisemöglichkeit nur dann für gegeben, wenn die Wiedereinreise vor der Ausreise mit den syrischen Behörden abgestimmt wurde oder aber Beziehungen eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gutachter wird schließlich auch vom Auswärtigen Amt geteilt, welches eine Wiedereinreisemöglichkeit nur in Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar hält (Auskunft an VG Magdeburg vom 01.10.2002). Da ersichtlich für die Klägerin keine der von den Gutachtern beschriebenen Ausnahmefälle einschlägig ist, ist davon auszugehen, dass dem Kläger eine Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist. Dagegen spricht auch nicht die Zusage Syriens aus dem Jahre 2002, einen aus Syrien stammenden Staatenlosen zurückzunehmen. Das Auswärtige Amt (vom 26.03.2003) hat gegenüber dem erkennenden Gericht auf ausdrückliche Nachfrage das Vorliegen eines Einzelfalles unterstrichen, der sich von dem eines Ausnahmefalles (so aber OVG LSA, U. v. 07.05.2003, A 3 S 566/99, S. 38/39 UA) durch seine Einmaligkeit qualitativ unterscheidet.

(3) Die Verweigerung der Wiedereinreise stellt für die Klägerin politische Verfolgung dar. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist geklärt, dass die Verweigerung der Wiedereinreise, soweit sie an asylrelevante Merkmale anknüpft, politische Verfolgung darstellen kann, denn der Staat entzieht seinem Staatsbürger hiermit wesentliche staatsbürgerliche Rechte und grenzt ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit aus (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, 9 C 3/95, NVwZ 1996, S. 602 ff.). Politische Verfolgung wird dabei regelmäßig - ohne dass hier eine Regelvermutung gilt (vgl. BVerwG, B. v. 07.12.1999, 9 B 474/99, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224) - bei der Aussperrung von Staatsangehörigen anzunehmen sein (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts aber auch auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruhen, wenn etwa der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt dieser Personengruppe entstehende wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Zur Überzeugung der Kammer beruht aber die Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat nicht auf den vorstehend benannten Gründen. Vielmehr knüpft die Wiedereinreiseverweigerung bei objektiver Betrachtung für Staatenlose allein an die Eigenschaft „staatenloser Kurde“ an, wobei die kurdische Volkszugehörigkeit ausschlaggebend ist. So wird allen anderen Personen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die Wiedereinreise auch bei illegaler Ausreise aus Syrien wieder ermöglicht. Dass folglich auch kurdische Volkszugehörige wieder einreisen können, also nicht die gesamte Volksgruppe der Kurden aus Syrien von dieser Aussperrung betroffen ist, spricht nicht gegen die von der Kammer angenommene Anknüpfung an die Ethnie durch den syrischen Staat bei staatenlosen Kurden. Wie der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausführte, ist dies zum einen der Tatsache geschuldet, dass für den syrischen Staat Kurden nur als staatenlose Kurden existieren. Der syrische Staat leugnet das Bestehen einer „Kurdenprobleme“, kurdisch wird nicht gelehrt, im Personenstandwesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Zum anderen beruht die Wiedereinreisemöglichkeit für kurdische Volkszugehörige mit syrischer Staatsangehörigkeit auch darauf, dass es zu erheblichen außenpolitischen Problemen für Syrien führte, wenn der syrische Staat nicht unerhebliche Teile seiner Bevölkerung nicht zurücknähme, wie die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung zu Recht ausgeführt hat. Dass die Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa an die Staatenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit anknüpft, ergibt sich auch daraus, dass die in Syrien lebenden Palästinenser, welche sämtlich staatenlos sind, nach übereinstimmenden Aussagen beider Sachverständiger nach einer Ausreise aus Syrien ohne weiteres wieder einreisen können. Dabei ändert an dieser Erkenntnis die Tatsache, dass hierfür allein (außen)politische Erwägungen maßgeblich sind, ebenso wenig wie die von den Sachverständigen mitgeteilte Einschätzung, Palästinenser seien letztlich eher syrischen Staatsangehörigen gleichzustellen, weil sie die syrische

Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht erhalten, um ihr Rückkehrrecht nach Palästina weiterhin vertreten zu können.

(a) Das Gericht ist der Überzeugung, dass der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung nicht nur asylrelevante ordnungspolitische Ziele verfolgt, also Gefahren für die übergreifende Friedensordnung vorbeugen will, sondern hinter seinen Maßnahmen das Ziel steht, Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen (so noch OVG LSA, U. v. 27.06.2001, A 3 S 461/98, S. 14 EA. vor dem Hintergrund einer anderen Erkenntnislage). Dabei verkennt auch das Gericht nicht, dass kurdische Volkszugehörige, sei es aufgrund ihres Selbstverständnisses oder sei es aufgrund einer langen Tradition der Unterdrückung dieser Volksgruppe, aus der Sicht der Staaten, deren Staatsgebiet Teile des von Kurden für sich reklamierten Gebietes sind, einen potentiellen Unruheherd insbesondere durch dort ansässige Oppositionsparteien einschließlich ihrer politischen Aktivisten darstellen. Es könnte daher nahe liegen, dass die Wiedereinreiseverweigerung auch der Lösung dieses Problems dient. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Denn mit einer Wiedereinreiseverweigerung kann dieser Zweck wegen der zahlenmäßig kleinen Gruppe der staatenlosen Kurden im Verhältnis zu den Kurden syrischer Staatsangehörigkeit gar nicht wirklich erreicht werden, so dass dieser Aspekt nur Nebeneffekt der an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Aussperrung der staatenlosen Kurden ist, die in Wahrheit der sukzessiven Arabisierung Nord-Ost-Syriens dient. So hat auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sein Gutachten dahingehend erläutert, dass es auf die politische Einstellung des Einzelnen bei der Aussperrung nicht ankomme, sondern das Aussperren politischer Aktivisten nur Nebeneffekt dieser nach seiner Einschätzung auf Arabisierung angelegten Maßnahmen ist. Daran zu zweifeln, besteht für das Gericht keine Veranlassung.

Einen gewichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Gründe für die Verweigerung der Wiedereinreise stellt der historische Hintergrund der Staatenlosigkeit dar. Die Staatenlosigkeit von Teilen der Volksgruppe der Kurden im Nordosten von Syrien beruht auf einem willkürlichen Akt des syrischen Staates, der 1962 einer Gruppe von ca. 120.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen hat (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 27.09.2002, S. 1, 2). Soweit das Auswärtige Amt (Auskunft vom 01.10.2002 an VG Magdeburg) mitgeteilt hat, von der Ausbürgerung aufgrund der Volkszählung in der Provinz Hassake im Jahre 1962 seien solche Personen betroffen gewesen, die sich nach syrischer Auffassung illegal im Land aufhielten und keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten, so gibt dies lediglich die offizielle syrische Version wieder. Tatsächlich betraf die Ausbürgerung zum einen nur Kurden. Araber waren nicht betroffen, obgleich man ihnen, da sie ebenso wie den Kurden, die dieses Gebiet aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei kommend besiedelten, in gleicher Weise die Illegalität ihres Aufenthalts im erst nach Einwanderung gegründeten Staat Syrien hätte vorwerfen können. Zum anderen betraf die Ausbürgerung Kurden, unabhängig davon,

ob diese nachweisen konnten, dass sie, bzw. ihre Vorfahren bereits vor 1945 in dem Gebiet siedelten, welches später syrisches Staatsgebiet wurde, wie Hajo/Savelsberg (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2) nachvollziehbar auch unter Verweis auf die teilweise unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen darlegen, die das Gericht auch aus eigener Anschauung kennt. Diese geschichtliche Darstellung erläuterte die Sachverständige Savelsberg nochmals in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer und wurde darin vom Sachverständigen Brocks vom DOI bestätigt. Von dieser Politik der Ausgrenzung der kurdischen Volkszugehörigen ohne syrische Staatsangehörigkeit ist die syrische Regierung bis zum heutigen Tage nicht abgewichen. Der von den Sachverständigen Hajo/Savelsberg (a. a. O., S. 11) beschriebene 1963 verabschiedete 12-Punkte-Plan, welcher sehr deutlich der Vertreibung von Kurden aus den Gebieten Nord-Ost-Syriens diene und damit die mit der Volkszählung 1962 begonnene Politik fortsetzte, findet seine Fortsetzung auch heute noch, obgleich die Ausgrenzungspolitik offiziell aufgegeben ist. So gibt es keinerlei Bestrebungen, die ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Es wird auch nicht etwa versucht, den mit der Staatenlosigkeit verbundenen Verlust von Rechten wieder aufzuheben. Vielmehr werden die damals ausgebürgerten Kurden auch heute noch in erheblicher Weise diskriminiert, indem ihnen der Zugang zu staatlichen Stellen, zu bestimmten Berufen, zu Schul- und Universitätsausbildung erschwert oder gar versagt wird und ihnen die Verfügung über Grund und Boden, der Erwerb eines eigenen Geschäftes nicht erlaubt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 3 - 5). Die Ausbürgerung setzt sich auch nicht nur in der Weise fort, dass die den damals ausgebürgerten Personen auch heute noch die Rechte eines syrischen Staatsbürgers vorenthalten werden, sondern der Status des Staatenlosen wird, wie die Gutachter ausführten, an die Kinder weitergegeben (Brocks, a. a. O., S. 2, 3; Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2, 3). Die Ausbürgerung hat somit auch heute noch Auswirkungen: Kinder von Staatenlosen sind selbst staatenlos, Kinder aus Ehen einer syrischen Staatsangehörigen und eines Staatenlosen sind staatenlos usw.. Staatenlosen werden heute wie damals konsequenterweise die Rechte eines syrischen Staatsbürgers verweigert. Die Arabisierung ist auch heute noch wichtiger Bestandteil syrischer Politik. Auch heute werden noch kurdische Namen arabisiert, kurdische Publikationen sind verboten, die kurdische Sprache darf nicht unterrichtet werden und kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten, kurdische Wohltätigkeitsvereine schließlich werden in der Provinz Hassake nicht zugelassen (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 6).

(b) Die Verweigerung der Wiedereinreise kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass der syrische Staat lediglich, weil er - objektiv gesehen - keine Veranlassung habe, staatenlose Kurden, die freiwillig ausreisen, wiederaufzunehmen, diesen die Wiedereinreise verweigert. Vielmehr ist die Wiedereinreiseverweigerung ihrer inhaltlichen Gerichtetheit nach als Bestandteil der geschilderten Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe anzusehen. Dabei kann auf sich beruhen, ob bereits die Behandlung staatenloser Kurden während ihres Aufenthaltes in Syrien politische Verfolgung beinhaltet, und ob für diese Gruppe nicht eine inländische Fluchtalternative

in anderen Landesteilen als der Provinz Hassake besteht, denn darauf kommt es für die Asylrelevanz des Nachfluchtgrundes der Verweigerung der Wiedereinreise nicht an.

(c) Der mit der Wiedereinreiseverweigerung objektiv einhergehenden Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat ist dabei nach Auffassung des Gerichts kein erhebliches Gewicht beizumessen. Dabei stellt das Gericht nicht in Abrede, dass die wirtschaftliche Situation, in welcher sich Syrien befindet, nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig ist (vgl. auch DOI, Gutachten vom 05.11.2002 an VG Magdeburg, S. 5). Die Belastungen, die von staatenlosen Kurden, einer Gruppe von vielleicht 200.000 Personen, die einer Gesamtbevölkerung von 55 Mio. Bürgern entgegenstehen, ausgehen, dürften indessen gering sein. Die wirtschaftliche Situation der staatenlosen Kurden ist ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten schlecht (vgl. Brocks, a. a. O., S. 6). Der syrische Staat beschäftigt diese Personen weder im Militär noch im Staatsdienst, er verweigert ihnen die Ausübung bestimmter Berufe, wie etwa denjenigen des Arztes (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Diese Bevölkerungsgruppe erhält keine staatliche Unterstützung, etwa in Form von subventionierten Lebensmitteln (Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Es ist daher auch nachvollziehbar, wenn die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt hat, dass ihres Erachtens eine Rückkehr dieses Personenkreises keine erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Systeme in Syrien hätte. Soweit der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten hat, es sei dennoch nicht zu verkennen, dass der syrische Staat an der Ausreise dieser Personengruppe auch ein wirtschaftliches Interesse habe, so mag daran zutreffen, dass die Gefahr von Auflehnungen der Bevölkerung gegen das Regime selbstverständlich geringer ist, je mehr wirtschaftlich schlecht gestellte Personen auswandern, weil die wirtschaftliche Situation sicherlich Anlass für ein Aufbegehren sein kann. Insoweit mag auch der vom Sachverständigen erwähnte Geldtransfer nach Syrien durch ausgewanderte Personen eine Rolle spielen. In Anbetracht des dargelegten Interesses der syrischen Regierung an der Dezimierung des Anteils der Kurden in Nord-Ost-Syrien ist indessen das Interesse an Unterstützung staatenloser Kurden vom Ausland aus zur Verhinderung von Druck auf das soziale System in Syrien als gering anzusehen, denn solche Unterstützungsleistungen könnten den dem syrischen Staat willkommenen Auswanderungsdruck eher mindern. Die Entlastung dürfte auch deshalb von geringer Bedeutung sein, weil der syrische Staat mit den Mitteln des Geheimdienstes sicherlich in der Lage ist, Aufstände zu vermeiden. Vorrangiges Interesse des syrischen Staates ist es, die Volksgruppe der Kurden zahlenmäßig zu dezimieren, um die Gebiete Nord-Ost-Syriens zu arabisieren, die Lösung damit evtl. verbundener wirtschaftlicher Probleme ist bloßer Mitnahmeeffekt. Dies hat im Übrigen auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung eingeräumt (vgl. Bl. 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Ferner hat er in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er seine Ausführungen zu den Beweggründen für die Wiedereinreiseverweigerung (Seite 6, 7 seines schriftlichen Gutachtens) dahingehend verstanden wissen wolle, dass die Lösung

bevölkerungspolitischer Probleme aufgrund der hohen Geburtenrate eine Zugabe darstelle, also gewissermaßen Nebeneffekt und nicht Hauptbeweggrund für die Wiedereinreiseverweigerung sei (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003).

Auf individuelle Verfolgungsgründe hätte die Klägerin den Erfolg der Klage nach Auffassung des Gerichts nicht stützen können. Dazu ist die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nochmals angehört worden. Sie hat das Gericht jedoch nicht davon zu überzeugen vermocht, dass sie unter dem Eindruck bereits erlittener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung aus Syrien ausgereist ist. Ihr Vortrag zum Auffinden von Dokumenten politischen Inhalts ist unglaublich. Weder hätte ihr Bruder Veranlassung gehabt, diese Dokumente in die Tasche der Klägerin zu stecken, noch war die Darstellung der näheren Umstände der geschilderten Personenkontrolle von Realitätsnähe geprägt. Zwar dürfte eine anlassbezogene Kontrolle der Identität vor dem Hintergrund der Verhältnisse in Syrien nicht fern liegen. In dieser Weise hat die Klägerin die Kontrolle jedoch gar nicht dargestellt. Zudem war die Klägerin allein aus diesem Grunde politischer Verfolgung nicht ausgesetzt, was auch ihre zeitnahe Freilassung belegt.

Über den Hilfsanspruch war wegen des Obsiegens in der Hauptsache nicht mehr zu entscheiden.

3. Die Abschiebungsandrohung nach Syrien in Ziffer 4 des streitbefangenen Bescheides der Beklagten war aufzuheben. Im übrigen begegnet die Abschiebungsandrohung keinen rechtlichen Bedenken (§§ 34 AsylVfG, 50 Abs. 2 AuslG).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Haack